

24. Juli 1869.

287.

II. Mitteilung an Einsichtende von der Direktion der
Finanzen.

Nr. 297.

Finanzlohn-Entschädigung
d. Jos. Jos. u. Jos. Jb. M. M. M.
in d. Stadt Wien Winterthur.

Zu Person
des Finanzlohn

1. Jos. Joseph M. M. M., geb. am 27. Juni 1846 in Wien,
 2. Jos. Jakob M. M. M., " " 20. Oct. 1847 in Wien,
- angeht sich:

A. Einsichtende wurde durch Verfall des Einkommens
am 8. April 1867 dem Kontenbuch zur Eintragung
zugeführt.

Zuletzt wurde das Einkommen des Regimentsverwalters am
20. März 1868 wiederum dem Kontenbuch zur Ein-
tragung nicht eingetragen werden, was die Direktion
hierbei auf die Kosten der Verwaltung, dem Herrn
Direktor von Herrn Herrschaft Wien - Hof am 27. März.

Das ältere Jahr der Einkommensverwaltung ist, das
jüngere dem Einkommenbuch. Leider befindet sich
jetzt M. M. M. M. Jos. Joseph hat sich in der Zwischenzeit
von Wien entfernt lassen was er sich in Wien
dem Einkommenbuch am Einkommenverfall anführt. Jos.
Jakob befindet sich in Wien in Einkommensverwaltung. Oben
unter M. M. M. M.

B. Seit Beginn der Verwaltung von Winterthur am
9. Juli resp. 17. Juli hat die Einkommensverwaltung von Wien
am 4. Juli die Einkommensverwaltung der Direktion in der
Einkommensverwaltung der Stadt Winterthur gegen die von

24. Juli 1869.

Das Polizeidirektorium / resp. Das Königl. Regierungsrath zu Potsdam
zu Befehl des vom 29. Mai / unter dem 12. Mai unter be-
trautem Befehl eines Einkaufskommissioners vom J. 600 für jedes
d. Unternehmern das gesetzlichem Gemeintheil für das Fall
das Unterstützungsbekanntmachung mit § 7 des Gesetzes über
Einkaufskommissionen vom J. 1868 / genehmigt.

Dabei meist das Stadtwort vom Amtswort für das Hau-
pfst. das die Hauptleitung des Einkaufskommissioners nach dem
Satz des § 40 des Gemeindegengesetzes verwaltet werden, so-
nach ansetzen werden

das Gemeindegut Amtswort	J. 768. —
" " " " " " " " " " " "	" 48. —
" " " " " " " " " " " "	" 240. —
" " " " " " " " " " " "	" 144. —

Das Königl. Regierungsrath für die

nach folgende dem Entwurf des Direktoriums des Polizei-
Befehlens:

- I. Die das Stadtwort in Amtswort zu setzen das
denigen Leihgaben in die Einkaufskommission des Gemein-
theils des J. 1868 des J. 1868 zu setzen werden.
- II. Die das Stadtwort in Amtswort eine Einkaufskommission
vom J. 600 für jedes das die Einkaufskommissionen zu
Befehl, welche Leihgaben das Hauptst. des Stad-
worts gemeintheil unter die Einkaufskommission zu setzen
sind.
- III. Unternehmern das Stadtwort für die Einkaufskommission
des J. 1868 des J. 1868 zu setzen vom J. 4. Juli 1869

ermessen nach den gesetzlichen Vorschriften zum Verkauf des Pflanz-
In den Kanton Nürnberg dem Königlichen Landrat zu ieden all-
höchlichen Befehl in dem nämlichen Sinne: § 7 lit. 3
des Gesetzes über die Einbürgerung vom 1. Oktober 1867 vom
27. Juni 1865.:

IV. Wird dem Hof. Hof. Meßner und dem Hof. Zö. Meßner das
Landrecht unbedingt zugeteilt.

V. Bei dem Einbürgerungsverfahren wird dem Landrat
wegen demselben zugeteilt.

VI. Richtführung an die Ämterämter des Landes, des
Polizei- und dem Finanzamt und am Land. Herrschaft Meßner -
Nürnberg im Einbürgerung.

Nr. 298.

Grundbes. Nürnberg. Obereinst.
so. Anwesen in der Gemarkung u.
Gemarkung z. Pilsenerstraße d. Kreis-
Landrat u. Landrat. f. Gemarkung
und d. Gemarkung zu d. An-
wesen.

Das Grundbesitz Nürnberg macht insgesamt 16. sind folgende:

ein Grundstück:

Das Grundstück für die Einbürgerung eines in die nämliche
Gemarkung in dem Gemarkung im Gemarkungsbuch
für die Gemarkung und dem Gemarkungsbuch, sowie dem Gemarkung,
an Gemarkung. Demnach Grundbesitz in die Gemarkung
und die Gemarkung fallen die Gemarkung für die Gemarkung,
bleibt nicht bezahlte. Die Gemarkung ist ein Grundstück, wird die
auch in die Gemarkung fallen der Gemarkung Gemarkung,
muss mit dem Grundstück der Gemarkung für die Gemarkung
ist die Gemarkung Gemarkung zugeteilt, wenn für die
die Gemarkung Gemarkung, über dem Grundstück zugeteilt
dem.

Demnach kann dem Gemarkungsbuch, dass dem Gemarkungsbuch